

Bern, 24. August 2023

## Medienmitteilung

### **Cannabis-Urteil des Bundesgerichts: Keine Auswirkung auf die Sicherstellung und Einziehung von Kleinmengen harter Drogen**

**Der Vorstand der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) ist der Auffassung, dass das Cannabis-Urteil des Bundesgerichts nicht auf harte Drogen anwendbar ist. Er empfiehlt den Mitgliedern, bei der bisherigen Praxis zu bleiben und Kleinmengen harter Drogen weiterhin sicherzustellen.**

Im Urteil vom 19. Juni 2023 (6B\_911/2021) ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass eine geringfügige und zum Eigenkonsum bestimmte Menge Cannabis von bis zu 10 Gramm nicht sichergestellt und eingezogen werden darf. Dieses Urteil hatte das Bundesgericht per Medienmitteilung vom 24. Juli 2023 kommuniziert. Begründet wurde es unter anderem damit, dass der unmittelbare Bezug zu einer Anlasstat fehle.

Im Nachgang zum Urteil hat der Vorstand der SKK eingehend geprüft, ob das Urteil auch auf harte Drogen anwendbar ist. Er kommt zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist:

Anders als bei Cannabis muss aus Sicht des Vorstandes SSK bei harten Drogen zwingend von einer Anlasstat ausgegangen werden, weshalb Kleinmengen harter Drogen weiterhin konsequent sicherzustellen und weitere Ermittlungen zu tätigen sind. Eine analoge Regelung wie beim Cannabis lässt sich aus Sicht der SSK rechtlich und auch angesichts des wesentlich höheren Gefährdungspotentials von harten Drogen gesundheitspolitisch nicht rechtfertigen. Dies weiter mit Blick auf die Tatsache, dass der Umgang mit harten Drogen nicht in den Anwendungsbereich des Ordnungsbussengesetzes und der dazugehörigen Verordnung fällt. Die Sonderstellung von Cannabis gegenüber anderen Betäubungsmitteln wird unter anderem denn auch damit begründet, dass Cannabis über ein ungleich geringeres Abhängigkeits- und Risikopotential verfügt als beispielsweise Heroin, Kokain oder Crack. Eine Intention des Gesetzgebers, den Umgang der Strafbehörden bei Konsum von harten Drogen zu lockern, ist - anders als bei Cannabiskonsum - nicht erkennbar.

Der Vorstand SSK hat seine Mitglieder deshalb eingeladen, das Urteil des Bundesgerichts in Bezug auf Kleinmengen Cannabis konsequent umzusetzen, bei harten Drogen hingegen bei der bisherigen Praxis zu bleiben.

Die SSK würde es begrüssen, wenn der Gesetzgeber Anstrengungen unternimmt, hier Klarheit zu schaffen und für alle Betroffenen angemessene Regelungen zu erarbeiten.

#### **Auskunft für Medienschaffende:**

**D:** Michel-André Fels, Präsident SSK-CPS, Generalstaatsanwalt des Kantons Bern (telefonisch erreichbar **heute zwischen 14 Uhr und 15 Uhr: 031 636 25 00**)

**F:** Fabien Gasser, Vice-Président de la SSK-CPS ; Procureur général du canton de Fribourg (disponible par téléphone **aujourd'hui entre 15.00 et 15.30 heures : 026 305 39 39**)